

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00052 vom 10. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00052](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00052)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00052 du 10 juillet 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00052 del 10 luglio 2025

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Nachträglicher Familiennachzug eines Sohnes zu einem niedergelassenen Drittstaatsangehörigen.] Die ordentliche Nachzugsfrist ist abgelaufen, zumal die Kindseltern vorliegend auch in der Zeit vor dem Entschluss zur Wiederverheiratung bezüglich der Entscheidung über den Aufenthalt des Sohnes in Indien als Einheit zu betrachten sind und sich die inzwischen nachgezogene Kindsmutter die verpasste Nachzugsfrist deshalb anrechnen lassen muss (E. 2.3). Im gleichzeitigen Nachzug der Ehefrau und Kindsmutter ist allein praxisgemäss kein wichtiger Grund für einen nachträglichen Familiennachzug zu erkennen. Dass der Sohn in Indien völlig auf sich allein gestellt sei, ist sodann wenig überzeugend und die finanziellen Verhältnisse der Eltern würden es andernfalls erlauben, eine alternative Betreuung sicherzustellen (E. 2.5).  
Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 82 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.